



B E S C H L U S S

aus der 3. Sitzung
des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses
am Dienstag, 26.10.2021

Öffentliche Sitzung

1. **Erstellung eines „Insel-Bebauungsplans“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen um die Bauvoranfrage für das Bauvorhaben Lindenplatz 8, 61138 Niederdorfelden, hier: die Aufstockung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Lindenplatz 8, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 29, Flurstücke 113/1, 153/2 und 152, behandeln zu können.** VL-142/2021

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen stellt zur heutigen Sitzung des Bauausschusses folgenden Antrag: Der Gemeindevorstand wird gebeten in rechtlich abgesicherter Form zu berichten, inwieweit im bisherigen Verlauf der Debatte in den Ausschüssen, den Beratungen und zuletzt in schriftlichen Stellungnahmen des den Bauantrag bearbeitenden Architekturbüros ob gegen § 25 HGO, Widerstreit der Interessen verstoßen wurde. (siehe Protokollanlage).

Die Frage von Herrn Zach, ob Herr Schott an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt im Gemeindevorstand teilgenommen hat wurde von Frau Klingelhöfer verneint. Da Herr Schott an der Beratung nicht teilgenommen bzw. den Sitzungsraum verlassen hat, teilt Herr Zach mit, dass für ihn damit die Frage ‚Widerstreit der Interessen‘ geklärt sei.

Bereits vor diesem Antrag wurde der Hessische Städte- und Gemeindebund von der Gemeinde beauftragt zu prüfen, ob ein „Widerstreit der Interessen“ besteht. Eine Antwort liegt der Gemeinde noch nicht vor.

Im Ausschuss besteht Einvernehmen, bis zum Vorliegen der Stellungnahme des HSGB keinen Beschluss zu fassen. Der Vorgang bleibt daher im Geschäftsgang.

Frau Keim vom Architekturbüro Schott stellt das Bauvorhaben erneut vor und geht ausführlich auf Fragen der letzten Sitzungen ein. Die in der Sachdarstellung des Antrags nachfolgend angeführten Angaben treffen nach Erläuterung von Frau Keim (Architekturbüro Schott + Tuch) nicht zu:

- Die Baugrenzen sollen durch Balkone, Loggien und Erker bis zu einer Tiefe von 2,00 m und einer Gesamtbreite von höchstens der Hälfte der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnittes überschritten werden dürfen

und

- Die Zahl der herzustellenden Garagen oder Stellplätze soll um bis zu 50 v. H. herabgesetzt werden können, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Hierbei ist insbesondere der Erhalt der Grünflächen und des Baumbestandes zu berücksichtigen. Gemeinschaftsstellplatzanlagen. Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig

Frau Keim (Mitarbeiterin des Büros Schott + Tuch) erläutert, dass die Baugrenzen durch die Balkone, Loggien und Erker nicht überschritten werden. Auch eine künftige Überschreitung ist nicht vorgesehen.

Weiterhin erläutert Frau Keim, dass für das Gebäude Lindenplatz 8 eine Baugenehmigung vorliegt, welche nach den damals geltenden gesetzlichen Vorgaben ausgestellt wurde. Dies beinhaltet auch die genehmigten Stellplätze, wonach für diese Stellplätze auch weiterhin ein Bestandsschutz besteht.

Beschluss:

Bis das Prüfungsergebnis des Hessische Städte- und Gemeindebundes feststeht, bleibt der Antrag im Geschäftsgang.